

Liefer- und Zahlungsbedingungen

1. Allgemeines

Für alle – auch zukünftigen – Lieferungen gelten ausschließlich die nachstehenden Bedingungen, soweit schriftlich nicht etwas anders vereinbart worden ist. Abweichenden Bedingungen unserer Kunden widersprechen wir hiermit ausdrücklich. Sie sind nur dann verbindlich, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden.

2. Angebot und Annahme

Angebote sind freibleibend, d. h. wir behalten uns die Auftragsannahme vor. Zwischenverkauf bleibt vorbehalten. Verträge kommen erst durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung oder Lieferung zustande. Die Schriftform ist auch durch Telefax, Datenfernübertragung (DFÜ) oder Email gewahrt. Unsere Mitarbeiter sind nicht befugt, mündliche Nebenabreden oder Zusagen zu treffen, die über den Inhalt des schriftlichen Vertrages hinausgehen oder diese allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen zu unserem Nachteil abändern.

3. Ausarbeitungen und Pläne

Sämtliche Pläne, Zeichnungen und sonstige Ausarbeitungen und Unterlagen, die wir dem Kunden überlassen, einschließlich der davon hergestellten Kopien, sind und bleiben unser Eigentum. Wir behalten uns das ausschließliche geistige Eigentum an unseren Entwicklungen und Ausarbeitungen vor. Die Verwirklichung oder die Weitergabe der Unterlagen oder des darin enthaltenden Know-Hows an Dritte muß von uns schriftlich genehmigt werden.

4. Bearbeitungsgebühr

Wir berechnen eine Bearbeitungsgebühr von 20,- € netto, falls der Bestellwert (Warenwert) bei Kunden innerhalb der Bundesrepublik Deutschland geringer als 50,- € netto, bei Kunden außerhalb der BRD geringer als 150,- € netto ist.

5. Preise

Unsere Preise sind Festpreise in Euro. Wir können sie jedoch anpassen, wenn sich die unserer Kalkulation zugrundeliegenden Preise und Kosten, insbesondere für Materialbeschaffung und Personal seit dem Vertragsschluß wesentlich verändert haben. Die Preise gelten ab Werk einschließlich Verpackung, jedoch zzgl. der jeweils gültigen Umsatzsteuer.

6. Lieferung

Unsere Lieferung steht unter dem Vorbehalt der rechtzeitigen und richtigen Selbstbelieferung durch unsere Zulieferer. Die Lieferung erfolgt ab Werk, d. h. jede Gefahr geht auf den Kunden über, sobald wir die Ware an das Transportunternehmen übergeben oder – falls sich der Versand ohne unser Verschulden verzögert – von uns versandbereit oder abholbereit gemeldet ist. Dies gilt auch, wenn wir ausnahmsweise noch andere Leistungen, z. B. die Versandkosten oder Anfuhr und Inbetriebnahme auch durch eigene Transportpersonen oder Mitarbeiter übernommen haben. Teillieferungen sind in zumutbarem Umfang zulässig und gelten als selbständige Geschäfte. Die Lieferfrist beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor Klärung aller technischen und kommerziellen Einzelheiten der Auftragsausführung sowie Erhalt einer vereinbarten Anzahlung. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn die Ware bis zum Fristablauf das Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist, wenn sich der Versand ohne unser Verschulden verzögert. Bei Lieferverzug ist unsere Haftung im Falle einfacher Fahrlässigkeit auf eine Entschädigungspauschale von 0,5 % pro vollendeter Woche, max. 5 % des verspätet gelieferten Auftragswertes begrenzt. Der Schadensersatzanspruch statt der Leistung gem. Ziffer 13 wird nicht berührt.

7. Höhere Gewalt

Unvorhergesehene, unvermeidbare und nicht von uns zu vertretene Ereignisse (z. B. höhere Gewalt, Streiks und Aussperrungen, Betriebsstörungen, Schwierigkeiten in der Material- und Energiebeschaffung, Transportverzögerung, Mangel an Arbeitskräften, Energie- und Rohstoffen, Maßnahmen von Behörden, sowie Schwierigkeiten bei der Beschaffung von Genehmigungen, insbesondere Import- und Exportlizenzen) verlängern die Lieferfrist um die Dauer der Störung und ihrer Auswirkung. Dies gilt auch, wenn die Hindernisse bei unseren Vorlieferanten oder während eines bestehenden Verzuges eintreten.

Ist die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer, sind beide Vertragspartner zum Rücktritt berechtigt. Schadensersatzansprüche sind in den Fällen der o. g. Ereignisse ausgeschlossen.

8. Abnahmeverpflichtung

Verzögert sich die Lieferung infolge von Umständen, die der Kunde zu vertreten hat, so

- lagern wir die Ware auf Kosten des Kunden;
- bei Lagerung im Werk berechnen wir monatlich mindestens 0,5 % des Rechnungsbetrages der gelagerten Lieferung.

9. Eigentumsvorbehalt

Die gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung aller Forderungen aus der Geschäftsbeziehung mit dem Kunden unser Eigentum. Besteht ein Kontokorrentverhältnis, erstreckt sich der Eigentumsvorbehalt auf den anerkannten Saldo. Werden uns nach Vertragsabschluß Umstände bekannt, die Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Kunden rechtfertigen oder kommt der Kunde in Zahlungsverzug, so sind wir berechtigt, die sofortige Bezahlung oder sicherheitshalber die Herausgabe der gelieferten Ware, ferner für noch zu liefernde Ware nach unserem Ermessen Sicherheitsleistung zu verlangen. In der Rücknahme von Vorbehaltswaren liegt kein Rücktritt vom Vertrag. Erklären wir aber den Rücktritt, sind wir zur freihändigen Verwertung berechtigt. Solange der Eigentumsvorbehalt besteht, darf der Kunde die Vorbehaltsware oder die aus dieser hergestellten Sachen weder zur Sicherheit übereignen noch verpfänden. Zugriffe Dritter hat uns der Kunde sofort schriftlich mitzuteilen. Der Kunde ist berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware oder die daraus hergestellten Sachen im Rahmen seines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes zu veräußern. Die durch die Veräußerung erlangten Forderungen gegenüber seinen Abnehmern tritt uns der Kunde bereits jetzt in voller Höhe im voraus ab. Der Kunde ist berechtigt, die an uns abgetretenen Forderungen einzuziehen, so lange er seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt. Kommt der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht mehr nach, können wir die Befugnis zur Weiterveräußerung oder Weiterverwendung widerrufen und verlangen, dass der Kunde uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und seinen Schuldnern die Abtretung mitteilt.

Übersteigt der Wert der Sicherheiten unsere Forderungen um mehr als 10 %, geben wir auf Verlangen des Kunden insoweit unsere Sicherheiten nach unserer Wahl frei.

10. Gewährleistungen

Mängel sind uns unverzüglich, spätestens jedoch 8 Tage nach Erhalt der Ware, bei verborgenen Mängeln spätestens 3 Tage nach Entdecken schriftlich anzuzeigen. Werden diese Fristen überschritten, erlöschen alle Ansprüche und Rechte aus der Mängelhaftung.

Für die von uns gelieferte Ware übernehmen wir eine Gewährleistung von 12 Monaten nach Ablieferung, soweit wir unsere Pflichten nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt oder den Mangel arglistig verschwiegen haben. Weist die Ware zum Zeitpunkt der Ablieferung einen Mangel auf, können wir nach unserer Wahl die Ware nachbessern oder mangelfreie Ware liefern. Ebenso steht uns ein Wahlrecht zu, wie wir nachbessern. Bitte holen Sie vor der Rücksendung des Gerätes oder dessen Teile unsere Versandanweisungen ein. Sollte eine Ersatzlieferung ebenfalls Fehler aufweisen oder die Nachbesserung erfolglos sein, unberechtigt verweigert oder verzögert werden, kann der Kunde nach dem fruchtlosen Ablauf einer angemessenen Nachfrist eine Herabsetzung des Preises verlangen oder – bei nicht unerheblichen Mängeln - vom Vertrag zurücktreten und im Rahmen der Ziffer 13 Schadensersatz statt der Leistung verlangen. Kosten der Nacherfüllung, die dadurch entstehen, dass die gekaufte Sache nach der Lieferung an einen anderen Ort als die gewerbliche Niederlassung des Kunden verbracht wurde, werden nicht übernommen. Natürlicher Verschleiß unterliegt nicht der Gewährleistung, ebensowenig wie die Schäden, die durch unsachgemäße Handhabung, insbesondere unsachgemäße Lagerung entstehen. Unsere Gewährleistung besteht nicht, sofern der Mangel auf ungeeignetem Zubehör beruht, welches nicht von uns oder dem Hersteller zur Benutzung freigegeben wurde.

11. Pflichten des Kunden bei eigener Installation

Bei eigener Installation muß der Kunde sämtliche Instruktionen der Gebrauchsanweisung beachten. Wir leisten keine Gewähr für Funktionsstörungen, die auf einer unsachgemäßen Installation beruhen. Die Drucker sind ab Werk standardmäßig eingestell. Die Justierung aufgrund von Unregelmäßigkeiten an den Druckvorlagen muß der Kunde selbst vornehmen. Jede Unterstützung bei der eigenen Installation ist gesondert zu vergüten.

12. Pflichten des Kunden bei der Installation durch uns

Der Kunde hat unser Personal bei der Durchführung der Arbeiten auf seine Kosten im erforderlichen Umfang zu unterstützen. Er hat weiter dafür zu sorgen, daß die Arbeiten im Rahmen der geltenden Sicherheits- und Betriebsvorschriften ausgeführt werden können. Er hat alle zum Schutz von Personen und Sachen am Arbeitsplatz notwendigen Maßnahmen zu treffen und unser Personal über relevante Sicherheitsvorschriften zu unterrichten. Er hat auf Verlangen nachzuweisen, daß er gegen Schäden hinreichend versichert ist. Er tritt uns die Rechte aus den Versicherungsvertrag bereits jetzt für den Fall von Schäden ab.

13. Allgemeine Haftung

Schadensersatzansprüche - gleich welcher Art – gegen uns sind ausgeschlossen, wenn wir, unsere gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen die Schäden durch einfache Fahrlässigkeit verursacht haben. Dieser Haftungsausschluß gilt nicht für Körperschäden, wenn garantierte Eigenschaften fehlen oder wesentliche Vertragsverpflichtungen in einer die Erfüllung des Vertragszwecks gefährdenden Weise verletzt worden sind. Dabei ist unsere Haftung jedoch auf den Umfang der Garantie bzw. bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden begrenzt. Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben unberührt.

Mit Ausnahme der Ansprüche aus der Mängelhaftung, nach dem Produkthaftungsgesetz und für eine Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit verjährten Schadensersatzansprüche ein Jahr, nach dem der Kunde Kenntnis vom Schaden und seiner Ersatzpflicht erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätte erlangen müssen.

14. Zahlungen

Unsere Rechnungen werden am Tage der Lieferung der Ware ausgestellt und sind, wenn nichts anderes vereinbart ist, innerhalb 14 Tagen ab Rechnungsdatum rein netto zu zahlen. Zahlungen gelten nur in dem Umfang als geleistet, wie wir über den Betrag bei unserer Bank frei verfügen können. Schecks nehmen wir nur zahlungshalber an; Bankspesen trägt der Kunde. Sie sind sofort fällig. Die Zurückhaltung von Zahlungen oder die Aufrechnung mit Gegenforderungen ist nur zulässig, soweit die Gegenforderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

15. Rücksendungen

Nehmen wir Waren zurück aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, so haben wir Anspruch auf Erstattung entgangenen Gewinns, aufgewandter Kosten und Wertminderung von 10% des Rechnungsbetrages.

16. ElektroG

Wir nehmen Altgeräte die nach dem 13.08.2005 durch uns ausgeliefert wurden, auf Verlangen und auf Kosten des Kunden zur Entsorgung nach den gesetzlichen Vorschriften zurück.

17. Geltung der Servicebedingungen

Für Serviceleistungen, die wir im Rahmen der Lieferbeziehung und außerhalb des Geltungsbereiches eines Service-Vertrages sowie außerhalb einer Gewährleistungsverpflichtung für den Kunden erbringen, gelten ausschließlich unsere Servicebedingungen. Die Servicebedingungen sind unter www.wenger.de abrufbar.

18. Anwendbares Recht, Erfüllungsort und Gerichtsstand

Es gilt ausschließlich deutsches Recht. Das UN-Übereinkommen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980 ist ausgeschlossen. **Erfüllungsort und Gerichtsstand für beide Teile ist Lörrach.** Wir sind jedoch auch berechtigt, den Käufer an seinem Sitz zu verklagen. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Liefer- und Zahlungsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam.